

IV, 4^m F.

3, 389.

Artikel

und

Punkte,

worauf alle die so zu den hiesigen

Sachsen = Coburgischen

leichten Reutern gehören,

zu verpflichten sind.

I.

Sollen alle Reuter eines ehelichen unärgerlichen Lebenswandels sich befleißigen, und des Ge- gentheits bey Vermeidung unnachbleiblicher schar- fer Gefängniß- und Leibes- auch nach Befinden härterer Strafe sich enthalten.

2.

Alle, Unterofficiere und Gemeine, sollen nächst Gott auf Thro Herzoglichen Durch- laucht unsern gnädigst regierenden Landesfürsten zu Sachsen-Coburg-Saalfeld ihr vornehmstes Ab- sehen richten, Thro allen schuldigen Respect und Unterthänigkeit beweisen, auf alle Wege treu hold, a gehor-



gehorsam und gewärtig seyn, Dero Nutzen för-
dern, hingegen Schaden und Nachtheil verhüten,
und da sie dergleichen etwas vermerkten, es sofort
anzeigen und eröffnen. Da nun einer hierwider
handelte, sich an Ihro Herzogl. Durchlaucht
oder Dero Herzogl. Hauses, Ehren und From-
men vergreiffe und Dero Höchsten Verordnun-
gen und Befehlen sich widersetzte, selbiger soll nach
Gelegenheit des Excesses und Verbrechens am
Leibe, oder gar an Ehre und Leben bestraft werden.

3.

Ingleichen sollen sämtliche, Unterofficier
und Gemeine ihrem vorgelegten Obristen und
Commendanten und sonst jedesmal der Niedere
den Höhern, gebührende Ehrfurcht und Folge lei-
sten, jedweder dem wozu er von seinem Vorgesetzten
commandiret und beruffen und ihm anbefohlen oder
verboten wird, gehorsam und eifrig nachkommen.
Sollte sich aber einer mit einem schimpflichen Wie-
derspruch oder andere Verweigerung dem Com-
mando widersetzen oder demjenigen, was ihm an-
befohlen, mit gebührenden Fleiß nicht nachkommen,
der soll nach Befinden mit harter und ernster Stra-
fe angesehen werden.

4.

Würde sich aber einer gar unterstehen,
dem Ober- oder Unterofficier der ihm etwas im
Dienst befehlet sich thätlich zu widersetzen, mit der
Hand

Hand nach ihm schlagen, oder nach ein und andern Gewehr zu greifen, der soll nach Erkenntniß am Leib, Ehr und Gut gestraft werden, und da er einen mit dem Gewehr beschädigen würde, das Leben gar verwürkt haben.

5.

Weil auch die leichten Reuter hauptsächlich zur Sicherheit des Landes errichtet worden, so hat jeder derselben den ihm zugetheilten District und Ortschaften, nach dem anliegenden Verzeichniß fleißig zu bereuten, und zwar von Ostern bis Michaelis wenigstens alle 2. und von Michaelis bis Ostern wenigstens alle 3. Tage von Ort zu Ort, und zwar jeden derselben, so wie alle nicht benannte verdächtige Wirthshäuser und Schenken, einzelne Höfe, Mühlen, Hirtenhäuser, und dergleichen, auch Straßen und Waldungen mit größter Aufmerksamkeit zu visitiren; hierzu vorzüglich Morgens- und Abendszeit, auch wenn Jahrmärkte gehalten werden, und kurz vor und nach denselben; ferner des Sonntags, wenn die Leute in der Kirche sind, und die Häuser dem Gesindel offen stehen, zu wählen, auch die Visitationen öfters unvermuthet und zur Nachtzeit vorzunehmen.

6.

Daferne er nun Bettler, sie seyen geringe oder sogenannte Staatsbettler, Collectanten, so ohne schriftliche Landesobrigkeitliche Erlaubniß herumgehen, Streicher, die ohne Pässe herumlauffen, Hand-

Handwerkspursche die nach geschehener Verwar-
nung betteln, oder deren Kundschaften über ein
Jahr alt sind, ingleichen Fehler der Streicher an-
treffen sollte, hat er sie ohne Anfrage zu arretiren,
und sie auf das Zuchthaus abzuliefern, oder sie dem
nächsten Schultheißen abzugeben, welcher sie durch
ein Commando von der Landmiliz oder eine An-
zahl Bauern weiter nach dem Zuchthaus bringen
lassen, und woselbst jederzeit über dem Empfang
der eingefangenen Arrestanten ein Schein ausge-
stellt werden wird. Uebrigens hat der Reuter im
Fall der Widersetzlichkeit, sich seines Gewehres zu
bedienen und die Landmiliz und übrige Bauer-
schaft zu seiner Hülfe aufzubieten, welche ihm auch
von solcher unfehlbar und bey Vermeidung schwe-
rer Ahndung geleistet werden soll. Im Fall auch
der Reuter Mannschaft benöthiget, so hat er sol-
che von den Dorfschultheißen zu verlangen, und
wenn eine Aufhebung geschehen, Sorge zu tragen,
daß durch ihn oder dem Dorfschultheißen dem Le-
henherren oder wenn es auf der Gemeine vorgefal-
len, dem Dorfsjerrn Nachricht von dem Vorfall
gegeben werde. Da auch der Fall eintreten könn-
te, wo ein aufgehobener Streicher wegen begange-
ner Verbrechen von dem, den ersten Angriff haben-
den Erbgerichts- oder Gerichtsherrn zurück zu be-
halten wäre: so hat der Reuter denselben auf Ver-
langen jener abzugeben, den Vorgang aber an sei-
ne Vorgesetzten zu rapportiren.

7.

Würden auch die Reuter bey Gelegenheit der
vorzunehmenden Visitationen in Erfahrung bring-
gen,

gen, daß hier und da Zoll und Geleit defraudiret
oder auch den Landesherlichen Mandaten zuwi-
der, in den Wirthshäusern und sonst mit unge-
stempelten Karten gespielt, ärgerlicher Unfug ge-
trieben, und gegen die zur Verhütung der Feuers-
gefahr, wider das Dreschen mit offenen Licht, wi-
der das Glachsddören in Häusern und das Glachs-
brechen bey Licht und so weiter, in das Land erlas-
sene Befehle, gehandelt wird; so haben sie solches
entweder bey der nächsten Gerichtsstelle, oder da
solche zu entfernt, bey dem nächsten Schultheißen,
bey den Geleitseinnehmern und so weiter anzuzei-
gen, und von den über diese Anzeigen eingehenden
Strafen einen Drittheil zur Ergöcklichkeit zu ge-
wärtigen.

8.

Hat keiner der Reuter ohne Urlaub des Obris-
ten seinen Posten zu verlassen, in so fern er nicht
Arrestanten zu transportiren, auch hat er, so-
bald er krank wird, solches bey Zeiten zu Dres-
fung weiterer Anstalten anzuzeigen.

9.

Da bey der obliegenden Pflicht der Reuter,
es sehr oft auf schleunige Ausführung ankömmt, so
haben sie das, was ihnen von den Herzogl. Nem-
tern, denen adelichen Gerichtsstellen, oder auch
den Schultheißen zum Besten des gemeinen We-
sens

sens und der allgemeinen Sicherheit, mündlich oder schriftlich angefonnen wird, ohnverweigerlich und ohngefüamt zu befolgen.

10.

Derjenige, der in seinem Dienst läßig befunden wird, oder sich voll trincket, daß er seinen Dienst nicht erfüllen kann, soll nach Erkänntniß an Ehre Leib und Leben gestraft werden.

11.

Daferne einer über die in den Landesgesetzen bestimmte Zeit in den Wirthshäusern zechen, tumultuiren, oder wohl gar einen Auflauf veranlassen würde, der soll mit scharfer Strafe, auch nach Befinden Gassenlaufen und Cassation belegt werden.

12.

Alles Schlagen, Balgen und Raufen, soll gänzlich verbotthen seyn, und da Unfrieden zwischen den Reutern selbst vorfiel, solcher in dem Militairgericht ohne Verstattung einer weitem Provocation entschieden werden. Da aber Jemand dawider handelte und in Duell und Schlägeren sich einlassen würde, soll solcher, wie auch die Secundanthen, nach Beschaffenheit der Zeit und Umständen
de

de mit ernstlicher Strafe angesehen werden. So fern auch einer mit demjenigen, welcher vermöge dieses Artikels ihm einen Duell abschläge, Dienste zu thun sich weigern oder denselben dieserwegen sonst calumniren würde, so soll er ohne Abschied castirt werden.

13.

Wer Meuterey anfängt, das ist, dem Commando wider seinen schuldigen Gehorsam sich widersetzt, und entweder mit Worten oder auch Schriften sowohl vor sich selbst als auch durch einen andern etwas vornimmt, dadurch Aufruhr entstehen könnte, soll an Ehr und Leben gestraft werden. Gleichertweise sollen auch diejenige, so aufrührische Briefe gelesen, und es nicht offenbaret, bestraft werden.

14.

Ein jeder Reuter soll sich an dem Quartier und Fourage, so ihm von dem Schultheissen des Orts, wo er im Standquartier liegt, oder, wo er des Nachts in seinen Berrichtungen zu bleiben genöthiget wird, angewiesen worden, begnügen, und von keinem Landmann, dessen Frau oder Kindern und Gesinde etwas mehr, an Geld, Victualien, Fourage, auch keine Aufwartung, sie bestche, worinnen sie wolle, verlangen, noch weniger in den Wirthshäusern und Schenken sich von den Bauern

Bauern tractiren lassen, und seinen Wirth, Wirthin, oder deren Gefinde und Kinder oder andere ehrliche Landleute ungebührlich behandeln; widrigenfalls soll er von jedem Schultheißen und Dorfsnachbar arretiret und als Meutmacher angesehen werden können.

15.

Dagegen hat er die, so zu einem solchen Pflüchtwidrigen Vergehen verleiten wollen, bey ihrer ordentlichen Obrigkeit anzuzeigen, und von derselben die Hälfte der dießfalligen Strafen als eine Ergödtlichkeit zu erwarten.

16.

Sollte es sich wider Vermuthen ergeben, daß ein Reuter einen Gefangenen aus Versehen gegen Geld oder andere Geschenke und Bestechungen löstliche, oder denselben wohl gar gegen den Willen der Obrigkeit schützte und ihm zur Flucht behülflich wäre, so soll er nach Befinden an Leib und Leben gestraft werden.

17.

Ein jeder soll sein Gewehr und übrige Montirungstücke, auch Pferd, Sattel und Zeug, reinlich und sauber halten, dieselben nicht verleihen, veräußern,

äußern, verspielen oder versetzen, und wenn etwas mangelhaft wird, solches bey Zeiten anzeigen; insbesondere aber hat er sein Pferd wohl in Acht zu nehmen, solches mit dem ausgefetzten Futter wohl zu halten, von dem letzten nichts zu verkaufen oder zu gewärtigen, daß der durch seine Bosheit oder Versäumniß entstehende Schade von seiner Caution wieder ersetzt und er an Leib und Ehre bestraft werde. Wenn übrigens eine Militärperson dergleichen Sachen an sich bringen würde, so soll sie mit gleicher Strafe, eine Person bürgerlichen Standes aber, mit empfindlicher Geld oder körperlicher Strafe, beide aber mit der ohnengeldlichen Herausgabe jener Sachen belegt werden.

18.

Ein jeder Reuter, der nachdem er verpflichtet worden, Geld und Montur erhalten, aus seinem Dienst boshafter Weise flüchtig wird und seinen Dienst verläßt, soll an Leib, Ehre und Leben bestraft auch da er nicht betreten würde, öffentlich zum Schelm und Vogelfrei gemacht, auch sein Name an den Galgen geschlagen und der durch seine Desertion entstehende Schade von seiner gemachten Caution vergütet, der Ueberrest derselben aber confisciret werden.

19.

Keiner soll sich unterstehen ohne Vorbewußt und Erlaubniß seines Obristen mit einer Weibsperson sich ehelich zu verloben.

20.

Alle Garten, Feld- und Holzdiebereyen, Hurerey, Ehebruch, Diebstahl, Abkauf gestohener Sachen und dergleichen gemeine Verbrechen, sollen nach den vorhandenen Landesgesetzen und den gemeinen Rechten bestraft werden.

21.

Keinem Verbrechen oder Vergehen, es mag Namen haben, wie es wolle, soll die gehabte Trunkenheit zur Entschuldigung dienen, sondern, wenn einer trunkener Weise einen Exceß und Uebelthat begehet, solcher nach Unterschied der Umstände noch härter bestraft werden.

22.

Jeder soll sich an seinem ordentlichen Sold genügen lassen, wer dawider thut oder wohl gar im Dienst laut murret, soll nach Befinden an Leib und Ehre gestraft werden.

23. Jeder

23.

Saben die Reuter über ihre Berrichtungen ein Büchlein zu halten, in solchen ihre Berrichtungen einzutragen, und ihre Gegenwart an den in ihrem Bezirk liegenden Orten, nach Maasgabe des 5^{ten} dieser Artikel, und wie sie ihre Schuldigkeit erfüllet, von den Nemtern, Gerichten, Boigteyen oder Schultheißen attestiren zu lassen, und diese Büchlein monatlich bey dem Obristen einzureichen.

24.

Daferne auch dienlich wäre, daß eine mehreres zu diesen Artikeln gethan, oder geordnet werden solle, dasselbe soll, wenn es gewöhnlichermaßen kund gemacht worden, eben sowohl als diese Artikel gehalten werden.

25.

Auf daß nun alle diese Artikel zu jedes Wissenschaft gelangen und in selbiger bleiben möge, so sind sie deutlich vorgelesen und jedem Reuter ein Exemplar zu seiner beständigen Vorschrift zugestellet worden.

Wegen die schwer über ihre Bestimmung
ein Bestehen zu lassen, in solchen über Bestimmung
den eingetragenen, und ihre Bestimmung an den in
diesem Besten in großer Zahl, nach Bestimmung
die die Beste, und wie in ihre Bestimmung
die Beste, von den Besten, Besten, Besten
und über Besten in solchen, und
dies Besten in solchen, und Besten in solchen

Besten

Besten und Besten, Besten und Besten
Besten und Besten, Besten und Besten
Besten und Besten, Besten und Besten
Besten und Besten, Besten und Besten
Besten und Besten, Besten und Besten
Besten und Besten, Besten und Besten

Besten und Besten, Besten und Besten
Besten und Besten, Besten und Besten
Besten und Besten, Besten und Besten
Besten und Besten, Besten und Besten
Besten und Besten, Besten und Besten
Besten und Besten, Besten und Besten

Besten

Besten und Besten, Besten und Besten
Besten und Besten, Besten und Besten
Besten und Besten, Besten und Besten
Besten und Besten, Besten und Besten
Besten und Besten, Besten und Besten
Besten und Besten, Besten und Besten



Dislocation
 d e s I^{ten} R e u t e r s,

wie solcher

die in seinem Bezirk liegende Ortschaften
 zu bereuten.

Steht zu Coburg und hat zu bereuten

- 1) Cortendorf.
- 2) Waldsachsen.
- 3) Rehrshoff.
- 4) Reuhoff.
- 5) Rügen.
- 6) Lufelbuch.
- 7) Oberfüllbach.
- 8) Großengarnstadt.
- 9) Friesendorf.
- 10) Grub am Forst.
- 11) Weisemühl und Unterfüllbach.
- 12) Creitlitz.
- 13) Ketschendorf.
- 14) Finckenu.
- 15) Triebisdorf.
- 16) Ahorn.
- 17) Wüsten-Ahorn.
- 18) Scheuerfeld.
- 19) Eichhoff.
- 20) Kürren-Grund.
- 21) Neuses.
- 22) Callenberg.
- 23) Beyersdorf.
- 24) Schlettach.
- 25) Gerspech.
- 26) Weiramisdorf.
- 27) Weydach.

Dislocation

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

- 1) ...
- 2) ...
- 3) ...
- 4) ...
- 5) ...
- 6) ...
- 7) ...
- 8) ...
- 9) ...
- 10) ...
- 11) ...
- 12) ...
- 13) ...
- 14) ...
- 15) ...
- 16) ...
- 17) ...
- 18) ...
- 19) ...
- 20) ...
- 21) ...
- 22) ...
- 23) ...
- 24) ...
- 25) ...
- 26) ...
- 27) ...
- 28) ...
- 29) ...
- 30) ...
- 31) ...
- 32) ...
- 33) ...
- 34) ...
- 35) ...
- 36) ...
- 37) ...
- 38) ...
- 39) ...
- 40) ...
- 41) ...
- 42) ...
- 43) ...
- 44) ...
- 45) ...
- 46) ...
- 47) ...
- 48) ...
- 49) ...
- 50) ...
- 51) ...
- 52) ...
- 53) ...
- 54) ...
- 55) ...
- 56) ...
- 57) ...
- 58) ...
- 59) ...
- 60) ...
- 61) ...
- 62) ...
- 63) ...
- 64) ...
- 65) ...
- 66) ...
- 67) ...
- 68) ...
- 69) ...
- 70) ...
- 71) ...
- 72) ...
- 73) ...
- 74) ...
- 75) ...
- 76) ...
- 77) ...
- 78) ...
- 79) ...
- 80) ...
- 81) ...
- 82) ...
- 83) ...
- 84) ...
- 85) ...
- 86) ...
- 87) ...
- 88) ...
- 89) ...
- 90) ...
- 91) ...
- 92) ...
- 93) ...
- 94) ...
- 95) ...
- 96) ...
- 97) ...
- 98) ...
- 99) ...
- 100) ...



29 67

Dislocation
des II^{ten} Neuters,

wie solcher
die in seinem Bezirk liegende Ortschaften
zu bereuten.

Steht zu Gleußen und hat zu bereuten

- 1) Gleußen.
- 2) Rosbach.
- 3) Großenhey Rath.
- 4) Birckach am Forst.
- 5) Obernriemau.
- 6) Buch.
- 7) Weißenbrunn am Forst.
- 8) Unternriemau.
- 9) Meschenbach, bis Weisemühl.
- 10) Scherneck.
- 11) Harth.
- 12) Stöppach.
- 13) Hohenstein.
- 14) Wohlbach.
- 15) Ziegelsdorf.
- 16) Gosenberg.
- 17) Wasendorf.
- 18) Neuses am Eichen.
- 19) Buchenrod.



Dislocation
D e r H e r r n

in ihrem Recht lebende Mitglieder
zu Ehren

Sticht zu Ehren und hat zu Ehren

- 1) Ehren...
- 2) Ehren...
- 3) Ehren...
- 4) Ehren...
- 5) Ehren...
- 6) Ehren...
- 7) Ehren...
- 8) Ehren...
- 9) Ehren...
- 10) Ehren...
- 11) Ehren...
- 12) Ehren...
- 13) Ehren...
- 14) Ehren...
- 15) Ehren...
- 16) Ehren...
- 17) Ehren...
- 18) Ehren...
- 19) Ehren...



Dislocation
d e s III^{ten} R e u t e r s,
wie solcher
 die in seinem Bezirk liegende Ortschaften
 zu bereuten.

Steht zu Gestungshausen und hat zu bereuten

- 1) Gestungshausen.
- 2) Horb.
- 3) Lochleiten.
- 4) Mödlitz.
- 5) Weischau.
- 6) Firmelsdorf.
- 7) Zedersdorf.
- 8) Hoff.
- 9) Steinach.
- 10) Hasenberg.
- 11) Wörtsdorf.
- 12) Wustrungen.
- 13) Rotheul.
- 14) Langenmüß.
- 15) Lindenberg.
- 16) Liebau.
- 17) Mogger.
- 18) Derlesdorf
- 19) Mupperg.
- 20) Fürth am Berg.
- 21) Plesten.



Dislocation
des III^{me} Meurtre

en son lieu de l'ancien
en son lieu de l'ancien

est de l'ancien et de l'ancien

- 1) l'ancien
- 2) l'ancien
- 3) l'ancien
- 4) l'ancien
- 5) l'ancien
- 6) l'ancien
- 7) l'ancien
- 8) l'ancien
- 9) l'ancien
- 10) l'ancien
- 11) l'ancien
- 12) l'ancien
- 13) l'ancien
- 14) l'ancien
- 15) l'ancien
- 16) l'ancien
- 17) l'ancien
- 18) l'ancien
- 19) l'ancien
- 20) l'ancien



Dislocation
des IV^{ten} Neuters,

wie folcher
die in seinem Bezirk liegende Ortschaften
zu bereuten.

Steht zu Neustadt und hat zu bereuten

- 1) Neustadt.
- 2) Ebersdorf.
- 3) Wildenheid.
- 4) Weischnitz.
- 5) Ketschenbach.
- 6) Thamm.
- 7) Haarbrücken.
- 8) Boderndorf.
- 9) Kemmaten.
- 10) Belmersdorf.
- 11) Birckig.
- 12) Kipferndorf.
- 13) Nothenhoff.
- 14) Thierach.
- 15) Blumenrod.
- 16) Feschheim.
- 17) Oberwasungen.
- 18) Spittelstein und Theistenstein.
- 19) Aßig.
- 20) Einberg.
- 21) Deslau.
- 22) Gneylaß.
- 23) Schaafhausen.
- 24) Mönchröden.



12
Dialocon
d e s I V t e i l s

die in ihrem Recht liegende Ordnung
in der

Ordnung zu beschreiben und die zu bezeichnen

- 1) ...
- 2) ...
- 3) ...
- 4) ...
- 5) ...
- 6) ...
- 7) ...
- 8) ...
- 9) ...
- 10) ...
- 11) ...
- 12) ...
- 13) ...
- 14) ...
- 15) ...
- 16) ...
- 17) ...
- 18) ...
- 19) ...
- 20) ...
- 21) ...
- 22) ...
- 23) ...
- 24) ...
- 25) ...
- 26) ...
- 27) ...



Dislocation
 d e s V^{ten} K e u t e r s,

wie solcher
 die in seinem Bezirk liegende Ortschaften
 zu bereuten.

Steht zu Weissenbrunn vorm Wald, und hat zu
 bereuten

- 1) Weissenbrunn vorm Wald.
- 2) Tremersdorf.
- 3) Rottenbach.
- 4) Neufkirchen.
- 5) Tiefenlauter.
- 6) Oberlauter.
- 7) Unterlauter.
- 8) Roggenbrunn.
- 9) Beuerfeld.
- 10) Sulzdorf.
- 11) Wiesenfeld.
- 12) Kößfeld.
- 13) Bertelsdorf.
- 14) Neudörfler.
- 15) Altdörfler.
- 16) Esbach.
- 17) Rosenau.
- 18) Unterwohlsbach.
- 19) Oberwohlsbach.
- 20) Lauterburg.
- 21) Gereuth.
- 22) Walterödorf.
- 23) Weimarsdorf.
- 24) Rückmannsdorf.
- 25) Brüß.
- 26) Frischbach.
- 27) Mittelberg.
- 28) Schönstädt.
- 29) Fornbach.

Dislocation
des V. M. S. U. I. C. I. S.

die in ihrem Recht vergebene Urtheile
zu bezeugen

Es ist zu bezeugen vom Jahr und der zu
bezeugen

- 1) Hoffmann vom Jahr
- 2) Ziemerhoff
- 3) Hoffmann
- 4) Hoffmann
- 5) Hoffmann
- 6) Hoffmann
- 7) Hoffmann
- 8) Hoffmann
- 9) Hoffmann
- 10) Hoffmann
- 11) Hoffmann
- 12) Hoffmann
- 13) Hoffmann
- 14) Hoffmann
- 15) Hoffmann
- 16) Hoffmann
- 17) Hoffmann
- 18) Hoffmann
- 19) Hoffmann
- 20) Hoffmann
- 21) Hoffmann
- 22) Hoffmann
- 23) Hoffmann
- 24) Hoffmann
- 25) Hoffmann
- 26) Hoffmann
- 27) Hoffmann
- 28) Hoffmann
- 29) Hoffmann
- 30) Hoffmann



Dislocation
des VI^{ten} Reuters,

wie solcher
die in seinem Bezirk liegende Ortschaften
zu bereuten.

Steht zu Rossfeld und hat zu bereuten

- 1) Rossfeld.
- 2) Lempertshausen.
- 3) Helbritt.
- 4) Gradtstadt.
- 5) Ahlstadt.
- 6) Ottowind.
- 7) Wiesdorf.
- 8) Einzelberg.
- 9) Droßenhäusen.
- 10) Meeder.
- 11) Kleinwalbur.
- 12) Großwalbur.
- 13) Derttingshausen.
- 14) Elsa.
- 15) Schweickhoff.
- 16) Breitenau.
- 17) Carlshahn.
- 18) Meida.
- 19) Birckenmohe.
- 20) Mährenhausen.
- 21) Sülzfeld.
- 22) Niederndorf.
- 23) Gauerstadt.
- 24) Rodach.
- 25) Rüdelsdorf.



Dislocation
d e s V i t e r i e s

die in ihrem Recht liegende Crispation
zu bezeichnen

Erste zu stellen und hat zu bezeichnen

- 1) Kasse
- 2) Kompartimente
- 3) Schicht
- 4) Gattung
- 5) Höhe
- 6) Anzahl
- 7) Breite
- 8) Länge
- 9) Richtung
- 10) Farbe
- 11) Material
- 12) Zustand
- 13) Ort
- 14) Zeit
- 15) Ursache
- 16) Wirkung
- 17) Dauer
- 18) Stärke
- 19) Richtung
- 20) Richtung
- 21) Richtung
- 22) Richtung
- 23) Richtung
- 24) Richtung
- 25) Richtung



Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



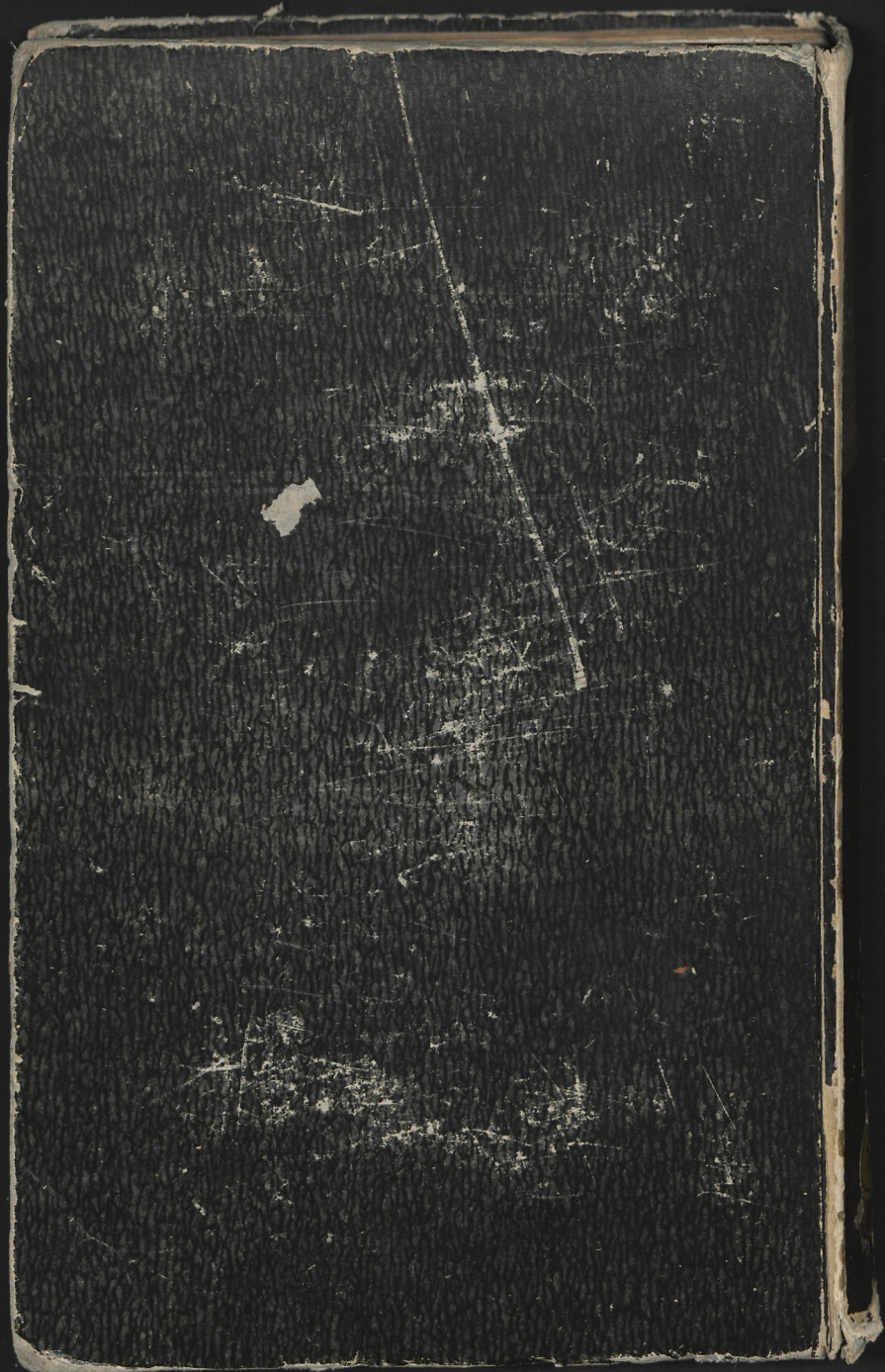
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





Artikel

und

Punkte,

worauf alle die so zu den hiesigen

Sachsen = Coburgischen

leichten Reutern geb

zu verpflichten sind.

I.

Sollen alle Reuter eines ehrlichen Lebenswandels sich befleißigen, und gentheils bey Vermeidung unnachbleiblicher Gefängnis- und Leibes- auch nach härterer Strafe sich enthalten.

2.

Alle, Unterofficiere und Gemeinlichst Gott auf Thro Herzoglicher laucht unsern gnädigst regierenden La zu Sachsen-Coburg-Saalfeld ihre vornehmen richten, Thro allen schuldigen Unterthänigkeit beweisen, auf alle Weg

a

